

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	14.03.2018		
Amt:	13 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer: <b>VI/804</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:						
<b>TOP:</b>	Feststellung über den Verlust eines Ortschaftsratsmandates					
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Stadtrat	am:	09.04.2018			

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal stellt gemäß § 42 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) fest, dass Herr Ortschaftsrat Frank Mangelsdorf (OR Bindfelde) gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 (1. Alternative) die Wählbarkeit zum Ortschaftsrat der Ortschaft Bindfelde gemäß § 40 KVG LSA verloren hat.

### **Begründung:**

Durch den Amtsverzicht von Herrn Oliver Nitz als Ortsbürgermeister der Ortschaft Bindfelde, wurde von Amts wegen überprüft, welcher der verbliebenen Ortschaftsräte für die Funktion des Ortsbürgermeisters in Frage kommt.

Bei dieser Überprüfung stellte sich heraus, dass Herr Frank Mangelsdorf seine Hauptwohnung nicht mehr in der Ortschaft Bindfelde hat.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist er damit nicht mehr Bürger der Ortschaft Bindfelde.

In der Folge ist er gem. § 81 Abs. 4 i.V.m. § 40 Abs. 1 KVG LSA nicht mehr wählbar. Daher hat der Stadtrat gemäß gem. § 81 Abs. 4 i.V.m. § 42 Abs. 2 S. 1 KVG LSA das Ausscheiden von Herrn Frank Mangelsdorf aus dem Ortschaftsrat durch Beschluss festzustellen.

Herr Frank Mangelsdorf verliert sein Mandat gem. § 81 Abs. 4 i.V.m. § 42 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA, wenn die Feststellung des Stadtrates unanfechtbar ist.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister